

Beitragsordnung der Seniorenabteilung der Fußballabteilung ab März 2026

1. Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der Seniorenabteilung der Fußballabteilung des Vereins. Sie regelt die Beitragshöhe, die Beitragserhebung, die Austrittsmodalitäten sowie Maßnahmen bei Nichtzahlung.

2. Beitragshöhe

- Vollzahler: 10 € pro Monat
- Ermäßigter Beitrag: 5 € pro Monat

Anspruch auf den ermäßigten Beitrag haben Schüler, Studenten und Auszubildende. Ein gültiger Nachweis ist halbjährlich unaufgefordert vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt automatisch die Einstufung als Vollzahler.

3. Beitragsfälligkeit und -einzug

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Grundlage des festgelegten monatlichen Beitrags erhoben und halbjährlich im Voraus eingezogen. Die Fälligkeit ist wie folgt geregelt:

- 1. Februar für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni,
- 1. August für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme am Trainings-, Spiel- oder Veranstaltungsbetrieb des Vereins.

Tritt ein Mitglied nach einem bereits erfolgten Abbuchungslauf ein, werden die bis zum nächsten regulären Abbuchungstermin fälligen Beiträge anteilig berechnet und zeitnah eingezogen. Bei einem fristgerechten Austritt werden bis zum Austrittsdatum fällige Beträge eingezogen.

4. Austritt aus der Fußballabteilung

Ein Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

Die Kündigung muss schriftlich (per Einwurf-Einschreiben) gegenüber dem Verein erfolgen. Erfolgt der Austritt nach Ablauf der Kündigungsfrist, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch bis zum nächsten möglichen Austrittstermin.

4.1 Spielberechtigung und Abmeldung

Mit der Abmeldung aus der Fußballabteilung erlischt die Spielberechtigung für unseren Verein beim WDFV.

Eine Abmeldung durch einen neuen Verein über das DFBnet ersetzt nicht die vereinsinterne Kündigung.

Die Abmeldung muss schriftlich per Einwurf-Einschreiben an die Vereinsadresse erfolgen.

Eine Wechsellmeldung im DFBnet gilt nicht als ordnungsgemäße Kündigung.

5. Rückerstattung von Beiträgen

Zu viel gezahlte oder bereits abgebuchte Beiträge werden nicht erstattet.

Eine anteilige Rückzahlung bei Austritt, Krankheit, Verletzung oder Nichtnutzung des Angebots ist ausgeschlossen.

6. Folgen bei Nichtzahlung

Werden Beiträge nicht fristgerecht gezahlt, kann der Verein folgende Maßnahmen ergreifen: Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb weitere satzungsgemäße Schritte zur Durchsetzung der Forderung.

Entstandene Mahnkosten sowie Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Beitragspflicht bleibt trotz Ausschluss vom Spielbetrieb bestehen.

7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Abteilungsversammlung 16.03.2026 in Kraft.